

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Traktorverband
<b>Band:</b>	14 (1952)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Ist das Mitfahren auf Landwirtschaftstraktoren gestattet?
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1048638">https://doi.org/10.5169/seals-1048638</a>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ist das Mitfahren auf Landwirtschaftstraktoren gestattet?

Eines Abends kehrte ein Landwirt am Steuer seines Landwirtschaftstraktors vom Feld nach Hause zurück. Der Traktor zog einen landw. Anhänger. Auf dem Traktorzug hatten, nebst dem Führer, drei Männer aus dem gleichen Dorf Platz genommen. Einer von ihnen setzte sich auf den Anhänger, während sich die beiden andern auf die hinten am Traktor angebrachte Plattform stellten. Der Traktorführer hatte diesen vor der Abfahrt ausdrücklich empfohlen, vorsichtig zu sein und sich festzuhalten.

Der beschriebene Traktorzug verkehrte auf einer waadtländischen Feldstrasse. Am Eingang des Dorfes überfuhr der Traktorzug mit einer Geschwindigkeit von 15—20 km/std. eine offene Wasserrinne. Wegen der darob entstandenen Erschütterung verlor einer der auf der Plattform mitfahrenden Männer das Gleichgewicht, fiel auf das linke Traktorhinterrad, wurde mitgerissen, auf den Boden geschleudert und überfahren. Eine Stunde später verschied der Unglückliche.

Wegen fahrlässiger Tötung eingeklagt wurde der Traktorführer vom Bezirksgericht (erste Instanz) freigesprochen, im Kassationsverfahren vom Obergericht (Kantonsgericht) zu einer Strafe von einem Monat Gefängnis bedingt, mit einer zweijährigen Bewährungsfrist, verurteilt. Das Obergericht vertrat die Auffassung, der Angeklagte habe sich einer Verfehlung gegen Art. 52 der Vollziehungsverordnung (MFV) zum Motorfahrzeuggesetz (MFG) zu Schulden kommen lassen. Dieser Artikel schreibt nämlich u. a. vor, dass «neben dem Führer nicht mehr Personen Platz nehmen dürfen, als Plätze vorhanden sind». Der waadtländische Ausweis für Landwirtschaftstraktoren enthält allerdings folgende Bestimmung: «Es ist zulässig, auf der hinteren Plattform **e i n e n** Gehilfen während der Feld- und Ackerarbeiten sowie während kürzerer Manöver auf der Strasse mitzuführen». Der Traktorführer hat sich ebenfalls gegen diese Bestimmung vergangen, nachdem er auf der Plattform **z w e i** Personen tolerierte und dies zudem während einer längeren Fahrt auf der Strasse.

Der Rekurs, den der Beklagte in der Folge gegen das Urteil des Obergerichtes einreichte, wurde vom Bundesgericht abgewiesen und das Urteil damit bestätigt. In der Begründung ging das Bundesgericht allerdings nicht ganz von den gleichen Ueberlegungen aus, wie das Obergericht. Es weist darauf hin, dass Art. 52 des MFG auf Landwirtschaftstraktoren nicht anwendbar ist, denn der Gesetzgeber habe seinerzeit zweifelsohne lediglich an die Plätze **n e b e n** dem Fahrzeugführer gedacht, um diesem die nötige «Ellbogenfreiheit» zu sichern. Das Bundesgericht vertritt in der Begründung vielmehr die Auffassung, der Führer eines Motorfahrzeuges könne, selbst wenn er keine Verkehrsregel verletzte, unter die Bestimmung von Art. 117 des Schweiz. Strafgesetzes, der die fahrlässige Tötung ahnden will, fallen. Dabei genügt es, wenn er sich einer allgemeinen Gleichgültigkeit od. Ungenauigkeit

in der Ausübung gesetzlicher Vorschriften zu Schulden kommen lässt, es sei denn, eine spezielle Gesetzgebung (im vorliegenden Falle MFG oder MFV) rechtfertige seine Handlungsweise.

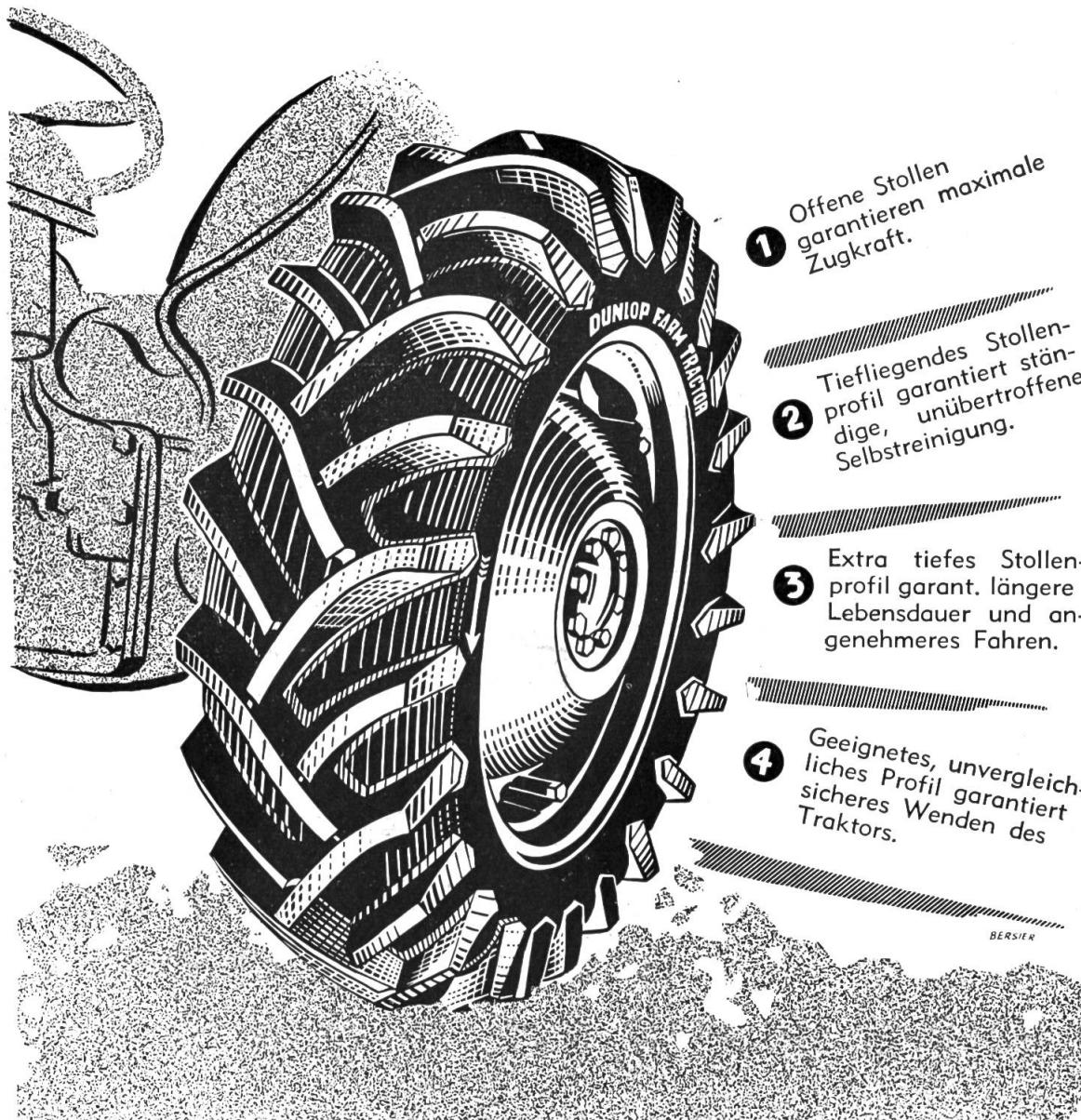
In dieser Hinsicht beruft sich der Rekurrent lediglich auf die kantonale Bestimmung, die unter genau umschriebenen Voraussetzungen das Mitfahren von Hilfspersonen auf Landwirtschaftstraktoren zulässt. Das waadtländische Obergericht stellt mit Recht fest, dass diese Vorschrift missachtet wurde. Es ist daher unverständlich, dass der Traktorführer dies bestreitet. Die erwähnte kantonale Vorschrift verbietet nämlich ausdrücklich das Mitfahren von mehr als einer Person. Im vorliegenden Fall fuhr der Traktor zudem noch während einer längeren Strecke auf der Strasse. Das Missgeschick wollte es, dass ausgerechnet der mitfahrende Verunfallte keine Hilfsperson war. Uebrigens führt der bundesgerichtliche Entscheid weiter aus, ist jeder Motorfahrzeugführer verpflichtet, um die Sicherheit seiner «Passagiere» besorgt zu sein und alles zu unterlassen, was diese einer Gefahr aussetzen könnte. Er soll das Mitführen von Drittpersonen daher verweigern, wenn diese Voraussetzungen nicht bestehen. Der Rekurrent hat diese elementarsten Vorsichtsmassnahmen missachtet. Die Landwirtschaftstraktoren sind nicht für den Personentransport eingerichtet. Da sich auf Landwirtschaftstraktoren mitfahrende Personen in der Regel nur am Rand des Führersitzes oder an Radschutzstangen festhalten können, sind stehend auf der Plattform mitfahrende Personen beständig der Gefahr ausgesetzt, das Gleichgewicht zu verlieren. Aus diesem Grunde verbietet der waadtländische Ausweis für Landwirtschaftstraktoren (die eingangs genannte Ausnahme vorbehalten) das Mitfahren von Personen auf Landwirtschaftstraktoren. Das zum Verrichten der landw. Arbeiten benötigte Personal muss daher auf einem Anhänger Platz nehmen. Die Tatsache, dass R. A. auf seinem Traktor zwei Personen duldet, beweist, dass er die sich aufdrängenden Vorsichtsmassnahmen missachtete. Er machte sich durch sein Verhalten der Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 18, Abs. 3, des Schweiz. Strafgesetzes schuldig, was seine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung durchaus rechtfertigt. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 1. April 1952: M.C. contra Urteil der Kassationskammer des Kantons Waadt.)

(Aus dem Französischen Uebersetzt von pr. nach einem in Nr. 17, vom 12. Juni 1952, des «Touring» erschienenen Bericht.)

#### **Nachwort der Redaktion:**

**Angesichts dieses bundesgerichtlichen Entscheides empfehlen wir allen Traktorbesitzern und -führern erneut, auf der Plattform des Traktors oder gar auf Verbindungsstangen zwischen Traktor und Anhänger oder Anhängern unter sich keine mitfahrenden Personen zu dulden. Hilfspersonen sollen auf Hilfssitzen oder Anhängern Platz nehmen. Jeder Traktorführer soll sich dies inskünftig zur Pflicht machen, denn schlussendlich wird er und nicht die mitfahrende Person zur Rechenschaft gezogen. Die Betriebsleiter ihrerseits werden gut tun, ihr Personal genügend zu instruieren.**

# Jederzeit bereit für die Landarbeit...



PNEUS pour TRACTEURS  
TRAKTOREN-REIFEN

**DUNLOP**